

7. Empfehlungen für die Beseitigung dieser und für die Verhütung ähnlicher Gesetzesverletzungen.
8. Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem zum Protest Stellung zu nehmen ist.

Der Protest ist nicht gegen jede Gesetzesverletzung anzuwenden⁹, sondern nur, wenn grobe oder wiederholte Gesetzesverletzungen vorliegen, wenn auf sonstige Maßnahmen des Staatsanwalts zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen nicht reagiert wird oder wenn die Gesetzesverletzungen erhebliche negative Auswirkungen in sich bergen bzw. zur Folge haben. Wenn die Gesetzesverletzungen durch Zeitablauf oder ähnliches an gesellschaftlicher Bedeutung verloren haben, kann ebenfalls von der Einlegung des Protestes Abstand genommen werden.

Protest, andere geeignete Maßnahmen und Untersuchungsverlangen sind gegenüber allen Staatsorganen, VVBs, VEBs und gesellschaftlichen Organisationen, soweit diese staatliche Tätigkeit ausüben (Arbeitsschutz, Sozialversicherung), sowie sozialistischen Genossenschaften anzuwenden. Gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Treuhandbetrieben wird der Protest ebenfalls für zulässig angesehen, da sie voll, in die volkswirtschaftliche Planung einbezogen sind und nach gleichen Prinzipien wie VEBs geleitet werden. Bei Produktionsgenossenschaften sollte die Aufsichtsmaßnahme an den Vorstand der Genossenschaft gerichtet werden. Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit muß auch hier gelten. Der Weg über das für die Anleitung zuständige Organ verzögert die Beseitigung von Gesetzesverletzungen. Dieses Organ sollte aber über den Sachverhalt informiert werden, damit es in allen Genossenschaften vorbeugend wirken kann.

In der Regel sollte der Protest vom Staatsanwalt mündlich begründet werden, um die Wirksamkeit und Überzeugungskraft des Protestes zu erhöhen und die gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien unserer sozialistischen Entwicklung zu popularisieren. Das verlangt vom Staatsanwalt eine gründliche Erforschung aller Umstände und Folgen der Gesetzesverletzungen. Die Begründung sollte nicht nur vor dem Leitungskollektiv, sondern in der Regel auch vor einem größeren Kreis von Werktätigen (Brigaden, Abteilungen usw.) vorgetragen werden. Dadurch wird gleichzeitig die ideologische Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer gefördert, und die Werktätigen werden befähigt, selbst Gesetzesverletzungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Das Staatsanwaltschaftsgesetz läßt die Frage, ob der Protest auch mündlich erhoben werden kann, offen. Aus der Tatsache, daß außer dem Protest noch andere Maßnahmen zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen gesetzlich möglich sind und der Protest insoweit das bedeutsamste Instrument des Staatsanwalts zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen ist, kann geschlossen werden, daß ein mündlicher Protest nicht möglich ist. Auch aus praktischen Erwägungen ist dies abzulehnen, da das kritisierte Organ Gelegenheit haben muß, die Kritik des Staatsanwalts, seine Begründung, Empfehlungen usw. gründlich zu prüfen. Außerdem ist es im Falle des § 39 Abs. 3 StAG dem übergeordneten Staatsanwalt unmöglich, seinerseits den vorangegangenen Protest einzuschätzen und selbst Protest zu erheben.

In der Mehrzahl der Aufsichtsmaßnahmen wird richtig von „anderen geeigneten Maßnahmen“ Gebrauch gemacht. Diese anderen Maßnahmen sind jedoch in fast allen Fällen noch in die Form des Hinweises gekleidet. Der formelle Hinweis hat jedoch keinerlei sachliche Berechtigung. Ein formloses Schreiben hat die gleiche

Wirkung, wenn es überzeugend begründet ist. Aus diesem Grunde wurde der Hinweis auch nicht in das neue Staatsanwaltschaftsgesetz aufgenommen. Da nach § 38 StAG jeweils eine konkrete Gesetzesverletzung vorliegen muß, sind die inhaltlichen Voraussetzungen für die „anderen geeigneten Maßnahmen“ die gleichen wie beim Protest. Bei „anderen geeigneten Maßnahmen“ nach § 38 StAG kann es sich um formlose Schreiben, gemeinsame Beratungen, Aussprachen usw. handeln. Eine schriftliche Fixierung scheint uns aber immer notwendig zu sein, da durchaus weitere Maßnahmen — unter Umständen auf höherer Ebene — erforderlich werden können.

Das Untersuchungsverlangen

Während der Protest und andere geeignete Maßnahmen ein gesetzwidriges Handeln zur Grundlage haben, somit die objektive Wahrheit ausdrücken, ist das Untersuchungsverlangen nach § 41 StAG auf die Erforschung der objektiven Wahrheit gerichtet und liegt zeitlich vor dem Protest. Vom Untersuchungsverlangen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für Gesetzesverletzungen vorhanden sind und der Staatsanwalt die Aufklärung nicht selbst durchzuführen gedenkt bzw. wenn noch nicht völlig aufgeklärte Gesetzesverletzungen und Zusammenhänge vorliegen (Verantwortlichkeit, Ursachen und Bedingungen und andere Voraussetzungen). Die Nichterfüllung des Betriebsplanes, allgemeine Hinweise, daß in einem Bereich etwas nicht in Ordnung sei, und anderes mehr genügen nicht.

Im Untersuchungsverlangen, das ausdrücklich als solches zu bezeichnen ist, um Verwechslungen mit anderen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen auszuschließen, sind die gesetzlichen Bestimmungen, für deren Verletzung Anhaltspunkte vorliegen, genau zu bezeichnen. Es ist weiterhin darzulegen, worin die Anhaltspunkte bestehen, welche Möglichkeiten für eine schnelle Aufklärung eventuell vorhanden sind (Prüfung bestimmter Unterlagen, Auskunft bestimmter Personen usw.) und welche Feststellungen über den Nachweis der Gesetzesverletzung hinaus noch zu erbringen sind. Bei umfangreichen und von der Sache her komplizierten Untersuchungsverlangen ist es zweckmäßig, die Einzelheiten und die Zielstellung (einschließlich der Möglichkeiten zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Untersuchungen) mit dem beauftragten Leiter zu besprechen bzw. ihm zu erläutern. Auch hier ist das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit zu beachten und das Untersuchungsverlangen nur im Ausnahmefall nicht an den direkt zuständigen Leiter zu richten.⁷

Das Untersuchungsverlangen ist nur insoweit ein Mittel zur Klärung strafrechtlicher Vorfragen, als es um die Feststellung von Pflichtverletzungen geht, die auf Nichtbeachtung staatsrechtlicher Normen zurückzuführen und insoweit strafrechtlich relevant sind, z. B. Verletzung von Pflichten des Hauptbuchhalters aus der Hauptbuchhalter-Verordnung im Verhältnis zur Untreue. Das Untersuchungsverlangen kann aber nicht — wie in einigen Fällen geschehen — als Ersatz für das Ermittlungsverfahren angesehen werden, d. h. mit dem Ziel gestellt werden, die Strafbarkeit bestimmter Handlungen zu prüfen. Dafür sind ausschließlich die Strafverfolgungsorgane zuständig.

Die Wirksamkeit der Aufsichtsmaßnahmen erhöhen!

Von entscheidender Bedeutung für die Erhöhung der Wirksamkeit der Aufsichtsmaßnahmen und damit für die richtige inhaltliche Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses ist die verstärkte Einbeziehung der Werktätigen in die Aufdeckung und Beseitigung von Rechtsverletzungen. Deshalb muß bei der Aufdeckung von Gesetzes-

⁷ Vgl. hierzu auch Seilart, a. a. O., S. 365.

⁹ ebenda, S. 44.